

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Südlich des Antegoren“ – 1. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Westnetz GmbH Schreiben vom 14.04.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und FTTX Rohr befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-Meldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Leitungsnetze im Straßenraum der Straße „Antegoren“ verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage die Bundeswehr keine Einwände äußert, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit

		/ befinden sich - im Bereich militärischem Luftverkehrs Tiefflug Jet Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist, für die keine Ersatzansprüche anerkannt werden, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bezirksregierung Münster Dez. 54 - Wasserwirtschaft Schreiben vom 03.05.2022	Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit folgendem Ergebnis geprüft: Das Vorhaben ist von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Teilflächen auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß betroffen sein können. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen. Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.	Der Hinweis, dass das Vorhaben von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Teilflächen von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß betroffen sein können, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Bereich südlich des Plangebietes und nördlich der Hessel als Fläche, für die die Gefahr des Extremhochwassers (HQextrem) besteht, gekennzeichnet. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb des Änderungsgebietes. Demnach sind Beeinträchtigungen durch mögliche Hochwasserereignisse nicht zu vermuten. Aufgrund der zunehmenden Extremwetter-

		Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.	eignisse und der Nähe zur Hessel sind jedoch ggfs. private Schutzvorkehrungen vor Schäden durch Hochwasser zu ergreifen.
4.	Kreis Warendorf Schreiben vom 11.05.2022	<u>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:</u> Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsichten unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken: 1. Insbesondere im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur B 476 müssen ausreichende Sichtflächen entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06 freigehalten werden, um hier ausreichende Sichtverhältnisse dauerhaft zu gewährleisten. 2. Die bauliche Gestaltung der Wohnstraße muss den künftigen Verkehrsregelungen entsprechen. Tempo-30-Zonen sind mit einer Trennung von Fahrbahn und zumindest einseitigem Gehweg vorzusehen. Die Straßen sind nach dem Separationsprinzip zu gestalten, d.h. Fahrbahn und Gehwege werden getrennt. Bei der Planung der inneren Erschließung sind die erforderlichen Straßenbreiten nach RAST 06 zu berücksichtigen. 3. Bei verkehrsberuhigten Bereichen nach Z. 325 StVO ist gem. Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu Z. 325 StVO ein niveaugleicher Ausbau im Mischungsprinzip vorgesehen, es erfolgt keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg, für den ruhenden Verkehr ist Vorsorge zu	Der Hinweis, dass bei Beachtung der aufgeführten Punkte keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Kreuzungsbereich ausreichende Sichtverhältnisse geschaffen werden müssen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Der Hinweis, dass die Gestaltung der Wohnstraße der künftigen Verkehrsregelung zu entsprechen hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird im Rahmen der Umsetzung vollzogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

		treffen. Diese Grundsätze sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, um die Einheit von Bau und Betrieb der Straße sicherzustellen. Die Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches soll grundsätzlich auf ca. 100 m begrenzt werden. Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange erforderlich. <u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind	Der Anregung, die Straßenverkehrsbehörde bei den weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen, wird gefolgt. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Informationen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		aus meiner Sicht nicht erforderlich Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "Südlich des Antegoren", Sassenberg Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 02.05.2022 Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☒ Ablehnung: ☐ 1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☒ nein ☐ Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren (oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Klug nach UNB es gibt keine zumutbare Alternative zum der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. ja ☐ nein ☐ Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet** Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. ja ☐ nein ☐ Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2): Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.09. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. * bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen ** bei Stellungnahmen zu Vorhaben mit Konkreterisierung (z.B. Planfeststellungsgesuchen, Umweltverträglichkeitsstudien, Genehmigungen) Interne Vermerke Aktenzeichen: 63-874/2022 Stempel der Akte:	Der Hinweis, dass es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten gibt, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Hinweis zum Artenschutz zu ergänzen und aufzuführen, dass eine Gehölzbe-seitigung vom 01.03 bis 30.09 nur nach gut-achterlicher attestierter Besatzfreiheit erfolgen darf und der Unteren Naturschutzbehörde mitzu-teilen ist, wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionel-le Ergänzung der Planzeichnung und Begrün-dung.
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 14.04.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 13.04.2022
- Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen), Schreiben vom 02.05.2022
- Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Schreiben vom 13.04.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.04.2022
- GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 27.04.2022
- Stadt Versmold, Schreiben vom 21.04.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.04.2022
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 12.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33.3 - Flurbereinigung, Schreiben vom 25.04.2022
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
- Strassen NRW, Schreiben vom 11.05.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.05.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 12.05.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld